

**Satzung vom 17.11.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.09.1994** (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1994)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.07.1994, Az:2-7831.11/61, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird „gemäß § 30 SHG“ durch „gemäß § 24 Abs. 5 SächsHG“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.“
3. In § 13 Abs. 1 wird als Satz 3 der Satz „Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.“ angefügt.
4. In § 16 Abs. 2 wird als neuer Satz 1 eingefügt:  
„Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. alle Fachprüfungen der Diplom-Prüfung bestanden hat ,
  2. eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten, in der Regel im Rahmen eines Halbjahrspraktikums, (eine Aufteilung in bis zu drei Teilpraktika ist laut Praktikumsordnung zulässig) nachgewiesen und einen Bericht über die berufspraktische Tätigkeit vorgelegt hat und

3. einen Leistungsnachweis im Studium generale im Umfang von 4 SWS und einen Leistungsnachweis über eine Sprachausbildung im Umfang von 4 SWS erbracht hat.“  
Ehemals Satz 1 und Satz 2 werden zu Satz 2 und 3. In Satz 3 wird unter Nummer 1. nach „der in Absatz 1“ eingefügt „und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. bis 3.“
5. § 16 Abs. 3 Nr. 5. bis Nr. 8. werden gestrichen. § 16 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 müssen spätestens zur Prüfungsperiode des neunten Fachsemesters erfüllt sein. Wird die Diplomprüfung entsprechend § 24 Abs. 5 SächsHG vorzeitig oder als Staffelpfprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 jeweils zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird.“
6. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Das Thema der Diplomarbeit soll nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen, spätestens drei Monate nach Absolvieren der letzten Fachprüfung, ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas ist im Prüfungsamt anzumelden und aktenkundig zu registrieren.“
7. § 17 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen. Als neue Sätze 2 bis 5 werden angefügt:  
„Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplom-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“
8. In § 18 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „kann ausgegeben werden“ durch „wird ausgegeben und angemeldet“ sowie die Worte „ die in § 16 (1) genannten Voraussetzungen“ durch „die in § 16 Abs. 1 und 2 sowie in § 17 Abs. 3 genannten Voraussetzungen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15.05.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.5.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 03. 08. 2005., Az.: 3-7831-11/61-2.

Dresden, den 17.11.2005

Der Rektor  
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge